Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt

(GebV-BAZL)

vom 28. September 2007 (Stand am 1. Januar 2016)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948¹ (LFG)

sowie in Ausführung der Beschlüsse des Luftverkehrsausschusses Gemeinschaft/ Schweiz.

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen, die das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) erlässt beziehungsweise erbringt gestützt auf:
 - a. die schweizerische Luftfahrtgesetzgebung;
 - b. die gemäss Anhang des Abkommens vom 21. Juni 1999² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr durch die Schweiz übernommenen Rechtsakte der Europäischen Union.³
- ² Diese Verordnung ist nicht anwendbar auf die Erhebung von Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen, welche die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) oder in ihrem Auftrag das BAZL (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17) direkt erlässt beziehungsweise erbringt.⁴
- ³ Erbringt eine ausländische Behörde auf Begehren des BAZL eine Dienstleistung im Ausland zugunsten eines schweizerischen Unternehmens, so hat dieses die dafür anfallenden Gebühren vollumfänglich zu tragen.

AS 2007 5101

- 1 SR **748.0**
- ² SR **0.748.127.192.68**
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5413).

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁵ (Allg-GebV).

Art. 3 Gebührenpflicht

Wer eine Verfügung des BAZL veranlasst oder eine Dienstleistung des BAZL beansprucht, hat eine Gebühr zu bezahlen.

Art. 4 Gebührenfreiheit

- ¹ Für das Verleihen von Konzessionen und das Erteilen von Bewilligungen an ausländische Luftverkehrsunternehmen wird keine Gebühr erhoben, sofern der entsprechende ausländische Staat Gegenrecht gewährt.
- ² Für die Erteilung einer Sonderbewilligung zur Benutzung des schweizerischen Luftraums wird keine Gebühr erhoben von Drittstaaten, sofern sie Gegenrecht gewähren, und von den Vereinten Nationen.

Art. 5 Gebührenbemessung

- ¹ Wo in den nachstehenden Bestimmungen nicht eine Pauschale festgelegt ist, wird die Gebühr nach Zeitaufwand festgelegt, gegebenenfalls innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens.
- ² Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 100–200 Franken.
- ³ Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden.
- ⁴ Das BAZL kann Bundesstellen von den Gebühren befreien, wenn sie die Dienstleistung für sich selbst in Anspruch nehmen.⁶

Art. 6⁷ Zuschlag

Für Verfügungen oder Dienstleistungen, die einen ausserordentlichen Verwaltungsaufwand erfordern oder die auf Gesuch hin oder aus Verschulden der gebührenpflichtigen Person dringlich oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeit verrichtet werden, können Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr, mindestens aber von 100 Franken, erhoben werden.

⁵ SR 172.041.1

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5413).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

Art. 7 Ablehnung oder Rückzug eines Gesuchs, Wiederholung oder Verhinderung einer Prüfung

- ¹ Wird ein Gesuch abgelehnt oder zurückgezogen, so wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.
- ² Eine Prüfungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn die Prüfung ganz oder teilweise wiederholt werden muss.
- ³ Kann eine angesetzte Prüfung aus Gründen, für die die gesuchstellende Person verantwortlich ist, nicht stattfinden, so muss diese die entstandenen Kosten bezahlen
- ⁴ Die Gebühren und die zu tragenden Kosten nach den Absätzen 1–3 sind in keinem Fall höher als die für die Verfügung oder Dienstleistung vorgesehene Pauschalgebühr oder maximale Gebühr nach Gebührenrahmen.

Art. 8 Indexierung

Ist der Landesindex der Konsumentenpreise seit Inkrafttreten oder seit der letzten Anpassung dieser Verordnung um mindestens 5 Prozent gestiegen, so kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Gebühren auf den Anfang des folgenden Jahres an den Index anpassen. Bei der Anpassung wird auf 5 Franken auf- oder abgerundet.

Art. 9 Auslagen

Als Auslagen gelten über die Kosten nach Artikel 6 AllgGebV⁸ hinaus:

- a.9 .
- b. Kosten, die durch Beweiserhebung, besondere Prüfungen, wissenschaftliche Untersuchungen oder die Beschaffung von Unterlagen oder Material verursacht werden:
- c. Kosten, die durch Evaluationen und Stellungnahmen von Gemeinde-, Kantons- oder Bundesinstanzen beim Vollzug des Luftfahrtrechts entstehen;
- d. ausserordentliche Kosten für die Ausbildung von Inspektorinnen und Inspektoren des BAZL, namentlich für die Aufnahme besonderer Flugzeugmuster ins Luftfahrzeugregister;
- e. Kosten für eine Reise im Inland, jedoch nur, wenn eine Gebühr nach Zeitaufwand bestimmt wird; für die Reise wird in diesem Fall eine Pauschale von 100 Franken in Rechnung gestellt;
- f. Reise- und Transportkosten im Ausland;
- g. Kosten, die durch den Einsatz von Programmen zur elektronischen Datenverarbeitung verursacht werden, sowie Infrastrukturkosten;

⁸ SR 172.041.1

⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

h. Kosten für die Anfertigung und Abgabe von Vervielfältigungen, insbesondere von Fotokopien.

Art. 10 Voranschlag

- ¹ Die gebührenpflichtige Person kann Auskunft über die voraussichtlichen Gebühren und Auslagen oder einen schriftlichen Voranschlag verlangen.
- ² Sie wird in jedem Fall schriftlich über die voraussichtlichen Gebühren und Auslagen unterrichtet, wenn sie eine aufwändige oder mit ausserordentlichen Auslagen verbundene Dienstleistung veranlasst.
- ³ Für diese Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.

Art. 11 Auskünfte

- ¹ Für schriftliche oder mündliche Auskünfte, die einen grossen administrativen Aufwand verursachen, kann eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden.
- ² Die gesuchstellende Person muss im Voraus über die Gebühr unterrichtet werden.

Art. 12 Stellungnahmen

- ¹ Holt eine kantonale oder kommunale Behörde im Rahmen eines Verfahrens eine Stellungnahme des BAZL ein, so erhebt dieses eine Gebühr nach Zeitaufwand. Wird dem Bund Gegenrecht gewährt, so erhebt das BAZL keine Gebühr.
- ² Die gesuchstellende Behörde muss im Voraus über die Gebühr unterrichtet werden.
- ³ Die Gebühr wird direkt von der gesuchstellenden Behörde erhoben.

Art. 13 Gebührenverfügung

- ¹ Das BAZL verfügt die Gebühr, die Auslagen, die Zahlungsart und die Zahlungsfrist in der Regel unmittelbar nachdem es die Dienstleistung erbracht oder die Verfügung erlassen hat.
- ² Erstreckt sich eine Dienstleistung über einen längeren Zeitraum oder umfasst sie mehrere Teilleistungen, so kann das BAZL eine oder mehrere Teilgebühren erheben. Die Summe der Teilgebühren darf eine allfällige Maximalgebühr für die gesamte Dienstleistung nicht übersteigen. ¹⁰

2. Abschnitt: Luftfahrtgeräte

Art. 14 Musterzulassungen

¹ Es werden direkt von der EASA erhoben:

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

- a. die Gebühren für Musterprüfungen zur Erteilung von Musterzulassungen, eingeschränkten Musterzulassungen oder ergänzenden Musterzulassungen;
- b. die Gebühren für die Genehmigung von Änderungen und Reparaturen;
- die Jahresgebühren für Inhaber von Musterzulassungen oder von eingeschränkten Musterzulassungen.¹¹

² Für Musterzulassungen, für andere Zulassungen und für Prüfungen für Luftfahrzeuge, die nicht in die Kompetenz der EASA fallen, werden die Gebühren vom BAZL erhoben und nach Zeitaufwand bemessen. Für sie gelten die folgenden Gebührenrahmen: ¹²

		Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a.	für Musterzulassungen von Eigenbauluftfahrzeugen mit motorischem Antrieb	2 000	10 000
b.	für Musterzulassungen von Eigenbausegel- flugzeugen (mit oder ohne motorischen Antrieb) und Eigenbauballonen	1 000.–	5 000.–
c.	für Musterzulassungen anderer Luftfahrzeugen	10 000	700 000
d.	für Musterzulassungen von Triebwerken und Propellern	1 000	150 000
e.13	für ergänzende Musterzulassungen und grosse Reparaturen von Luftfahrzeugen, Triebwerken und Propellern sowie für die Zulassungen von Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen	200.–	50 000.–
f.	für die Genehmigungsprüfungen von kleinen Änderungen und kleinen Reparaturen	200.–	20 000.–

³ Für die Prüfung anderer Luftfahrtgeräte oder Simulatoren wird die Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 1000 bis 150 000 Franken bemessen.

Art. 15 Lufttüchtigkeitsprüfungen

¹ Für Übernahmeprüfungen, für regelmässige und ausserordentliche Nachprüfungen, für Prüfungen für die Ausfuhr eines Luftfahrzeugs und für Nachbauteilprüfungen werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5413).

		Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a.14	für Flugzeuge mit einem Abfluggewicht von höchstens 5700 kg und für einmotorige Hub- schrauber	360.–	8 000.–
b.15	für Flugzeuge mit einem Abfluggewicht über 5700 kg und für mehrmotorige Hubschrauber	1000	30 000
c.16	für Segelflugzeuge und Ballone	200	2 000
d.	für andere Luftfahrzeuge, nicht eingebaute Motoren, Propeller und weitere Ausrüstungs- gegenstände	300.–	2 000.–

² Für Prüfungen, die einen ausserordentlichen Aufwand erfordern, insbesondere aufgrund komplexer Systeme (Avionik) des Luftfahrzeuges, können Zuschläge bis zu 20 Prozent der Maximalgebühr erhoben werden.

Art. 16 Luftfahrzeugregister

¹ Für Eintragungen im Luftfahrzeugregister und für Bescheinigungen werden die folgenden Gebühren erhoben:

		Fr.
a.	für die Reservation eines Eintragungszeichens im Luftfahrzeugregister	110
b.	für die Eintragung:	
	1. eines Segelflugzeuges, Motorseglers oder Ballons	300
	2. eines Luftfahrzeuges mit einem Abfluggewicht von höchstens 5700 kg oder eines einmotorigen Hubschraubers	400
	3. eines Luftfahrzeuges mit einem Abfluggewicht über 5700 kg oder eines mehrmotorigen Hubschraubers	600
c.	für die Ausstellung und die Erneuerung eines Lufttüchtigkeits- folgezeugnisses oder Prüfbestätigung	110

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5413).

³ Kann eine angesetzte Prüfung im Rahmen der laufenden technischen Aufsicht aus Gründen, für die der Halter des Luftfahrtgerätes überwiegend verantwortlich ist, nicht durchgeführt oder nicht abgeschlossen werden, so kann eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben und die Rückerstattung der verursachten Kosten verlangt werden.

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5413).

		Fr.
d.	für eine amtliche Bescheinigung der Löschung im Luftfahrzeug- register oder der Nichteintragung	110
e.	für die Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses, eines eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnisses oder einer Fluggenehmigung	60 –

² Für die Löschung und die Eintragung eines Eigentümer- oder Halterwechsels wird die Hälfte der in Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Gebühr erhoben.

⁷ Für die laufenden Aufsichtstätigkeiten eines im Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeugs wird am Anfang jedes Kalenderjahres folgende Jahresgebühr erhoben:

		Fr.
a.	für ein Segelflugzeug, einen Motorsegler oder einen Ballon	200
b.	für andere Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von höchstens 5700 kg oder für einmotorige Hubschrauber	300
c.	für andere Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht über 5700 kg oder für mehrmotorige Hubschrauber	600.–

⁸ Bei Hinterlegung der Bordpapiere während eines ganzen Kalenderjahres und im Falle eine Löschung eines Luftfahrzeuges innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres wird die Hälfte der in Absatz 7 aufgeführten Gebühr erhoben. ¹⁹

³ Wird ein Luftfahrzeug im Luftfahrzeugregister von Amtes wegen gelöscht, so wird dafür keine Gebühr erhoben.

⁴ Für die Bewilligung der Eintragung eines Luftfahrzeugs ins Luftfahrzeugregister im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973¹⁷ (LFV) wird eine Gebühr von 600 Franken erhoben.

⁵ Nimmt der Halter beim BAZL hinterlegte Papiere wieder zurück, so wird eine Gebühr von 60 Franken pro Luftfahrzeug und von 120 Franken für eine ganze Flotte erhoben.

⁶ Für die Prüfung und die Genehmigung eines Instandhaltungsprogramms wird die Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 90–7000 Franken bemessen.¹⁸

⁹ Bei der Eintragung eines Luftfahrzeugs innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres wird die Hälfte der in Absatz 7 bestimmten Gebühr erhoben. Bei der

¹⁷ SR **748.01**

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5413).

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5413).

Eintragung nach den ersten 6 Monaten eines Kalenderjahres wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet ²⁰

Art. 17²¹ Luftfahrzeug-Entwicklungsbetrieb und Nachweis der Entwicklungsbefähigung

¹ Für die Genehmigung eines Entwicklungsbetriebs und für die Aufsicht darüber sowie für die Zertifizierung der Entwicklungsbefähigung durch alternative Verfahren werden Gebühren direkt von der EASA erhoben.

² Für die Anerkennung und laufende Aufsicht von Entwicklungsbetrieben, welche Luftfahrzeuge, Triebwerke, Propeller und Luftfahrzeugteile entwickeln, die nicht in die Kompetenz der EASA fallen, werden die Gebühren nach Zeitaufwand vom BAZL erhoben.

Art. 18 Luftfahrzeug-Herstellungsbetrieb

¹ Für die Genehmigung eines Herstellungsbetriebs werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:²²

		Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a.	für die Erteilung	2000	150 000
b. ²³	für die Erweiterung oder Änderung	200	150 000
$c.^{24}$	für die laufende Aufsicht (pro Dienstleistung)	200	50 000
d. ²⁵	für ausserordentliche Inspektionen	200	50 000

² Die Bearbeitung des Gesuchs um Genehmigung des Betriebshandbuchs und die Prüfung des Betriebs sind in der Gebühr inbegriffen.

- a. Sondergenehmigungen und Ausnahmebewilligungen;
 - b. die Bewilligung der Herstellung ohne Genehmigung als Herstellungsbetrieb.

- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5413).
- 25 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5413).

³ Eine Gebühr nach Zeitaufwand ohne Gebührenrahmen wird erhoben für:

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

Art. 19 Instandhaltungsbetriebe

¹ Für die Genehmigung eines Instandhaltungsbetriebs werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:²⁶

		Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a.	für die Erteilung	2000	150 000
b. ²⁷	für die Erweiterung oder Änderung	200	150 000
$c.^{28}$	für die laufende Aufsicht (pro Dienstleistung)	200	50 000
$d.^{29}$	für ausserordentliche Inspektionen	200	50 000

² Die Bearbeitung des Gesuchs um Genehmigung des Betriebshandbuchs, die Betriebsprüfung und die Zusatzaufwände für die Beaufsichtigung von Drittstaatenzulassungen sind in der Gebühr inbegriffen.³⁰

- a. Sondergenehmigungen und Ausnahmebewilligungen;
- b. die Genehmigung einer Niederlassung im Ausland.

Art. 20 Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ¹ Für die Genehmigung eines Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:³¹

		Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a.	für die Erteilung	2000	50 000
b.32	für die Erweiterung oder Änderung	200	50 000
c.33	für die laufende Aufsicht (pro Dienstleistung)	200	20 000

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5413).

³ Eine Gebühr nach Zeitaufwand ohne Gebührenrahmen wird erhoben für:

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5413).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5413).

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
d.34 für ausserordentliche Inspektionen	200.–	20 000

² Die Bearbeitung des Gesuchs um Genehmigung des Handbuchs für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und die Betriebsprüfung sind in der Gebühr inbegriffen.

⁴ Für die Ermächtigung eines Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit auszustellen, werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:³⁵

		Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a.	für die Erteilung	1000	30 000
b. ³⁶	für die Erweiterung	200.–	30 000

3. Abschnitt: Luftfahrzeugbuch

Art. 21 Eintragung

¹ Die Gebühr für die Eintragung eines Luftfahrzeugs in das Luftfahrzeugbuch hängt von der höchstzulässigen Abflugmasse ab. Sie beträgt 9 Franken pro 100 kg.

Art. 22 Eigentumsübergang

Die Gebühr für die Eintragung eines Eigentumsüberganges beträgt die Hälfte der für die Aufnahme erhobenen Gebühr.

Art. 23 Streichung

Die Gebühr für die Streichung eines Luftfahrzeuges im Luftfahrzeugbuch beträgt 20 Prozent der für die Aufnahme erhobenen Gebühr.

³ Für Sondergenehmigungen und Ausnahmebewilligungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand ohne Gebührenrahmen bemessen

² Es gilt ein Gebührenrahmen von 195 bis 10 320 Franken.

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5413).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

Art. 24 Begründung und Erhöhung von Pfandrechten

Für die Eintragung eines Pfandrechtes oder die Erhöhung der Pfandsumme wird eine Gebühr nach dem Wert erhoben. Sie beträgt 2 Promille bis zu einer Pfandsumme von 2 Millionen Franken und 1 Promille von dem diese Summe übersteigenden Betrag; dabei gilt ein Gebührenrahmen von 385 bis 17 200 Franken.

Art. 25 Ausdehnung von Pfandrechten

Für die Ausdehnung eines Pfandrechtes auf weitere Luftfahrzeuge oder auf Ersatzteillager beträgt die Gebühr 20 Prozent der für die Begründung des Pfandrechtes erhobenen Gebühr

Art. 26 Löschung und Herabsetzung von Pfandrechten

Die Gebühr für die Löschung eines Pfandrechtes oder für die Herabsetzung einer Pfandsumme beträgt 10 Prozent der für die Begründung des Pfandrechtes oder die Erhöhung der Pfandsumme geltenden Gebühr.

Art. 27 Übrige Eintragungen

Für jede andere Eintragung im Luftfahrzeugbuch wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Es gilt ein Höchstbetrag von 1200 Franken.

Art. 28 Auszüge und Bescheinigungen

- ¹ Für einen vollständigen beglaubigten Auszug aus einem Hauptbuchblatt wird eine Gebühr von 85 Franken erhoben.
- ² Für eine Bescheinigung über eine aus dem Luftfahrzeugbuch ersichtliche Tatsache wird eine Gebühr von 50 Franken erhoben.

4. Abschnitt:

Luftfahrtpersonal, freigabeberechtigtes Personal und Flugsicherungspersonal

Art. 29³⁷ Prüfungen des Flugpersonals

Für Prüfungen und für die Wiederholung von Prüfungen des Flugpersonals werden folgenden Gebühren erhoben:

Fr.

- Bordradiotelefonistinnen und -telefonisten
 - 1. selbstständiger Ausweis (VFR)

100.-

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

		Fr.
	 praktische Prüfung 	100
	 Erweiterung des Pilotenausweises (VFR/IFR) theoretische Prüfung praktische Prüfung 	75.– 100.–
	 5. Sprachprüfungen (Language Proficiency Check) 6. für Level 4, Erst-, Verlängerungs- und Erneuerungsprüfung in Prüfungszentrum 6. für Level 4, Verlängerungs- und Erneuerungsprüfung kombiniert mit Flug 6. für Level 5/6, Erst-, Verlängerungs- und Erneuerungsprüfung in Prüfungszentrum 	175.– 75.– 250.–
	 für Level 6, informelle Überprüfung der Sprechfertigkeit bei Muttersprachlern 	150.–
b.	beschränkter Privatpilotenausweis RPPL(A) sowie LAPL(A) und LAPL(H)	1
	 vollständige theoretische Prüfung 	200
	2. theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	100
	3.38 Flugprüfung (Skill Test) für einmotorige Flugzeuge SE, für Ecolight-Flugzeuge oder für Motorsegler TMG	250.–
c.	Privatpiloten/Privatpilotinnen PPL(A), PPL(H)	
	1. vollständige theoretische Prüfung	200
	2. theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	100
	3. ³⁹ Flugprüfung (Skill Test) für einmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber SE, für Ecolight-Flugzeuge oder für Motor-	
	segler TMG	350
	4.40 Flugprüfung (Skill Test) für mehrmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber ME	400.–
d.	Berufspiloten/Berufspilotinnen, CPL(A), CPL(H)	
	1. vollständige theoretische Prüfung	400
	2. theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	200.–
	3.41 Flugprüfung für einmotorige Luftfahrzeuge	400
	4.42 Flugprüfung für mehrmotorige Luftfahrzeuge	450.–
e.43	Multi-Crew Pilot Licence MPL, Flugprüfung	1250
f.	Linienpiloten/Linienpilotinnen ATPL(A), ATPL(H) 1. vollständige theoretische Prüfung	800.–

In Kraft bis zum 31. Dez. 2018.

			Fr.
	2.	theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	400
	3.44	Flugprüfung	800
g.45		ssen- und Musterberechtigung (Proficiency Check und 1 Test)	
	1.	Klassen- und Musterprüfung (Proficiency Check) für einmotorige Flugzeuge und Hubschrauber SE, für Ecolight- Flugzeuge oder für Motorsegler TMG	150.–
	2.	Klassen- und Musterprüfung (Skill Test) für einmotorige Flugzeuge und Hubschrauber SE, für Ecolight-Flugzeuge oder für Motorsegler TMG	200.–
	3.	Klassen- und Musterprüfung (Proficiency Check und Skill Test) für mehrmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber ME mit Einpersonenbesatzung	400.–
	4.	Flugprüfung für Flugzeuge oder Hubschrauber mit Mehrpersonenbesatzung	800
	5.	Flug mit Prüfer/Prüferin, pro Flug	350
h.	Inst	rumentenflug (Flugzeug und Hubschrauber)	
	1.	vollständige theoretische Erstprüfung	400
	2.	theoretische Erstprüfung in Teilen (pro Teilprüfung)	200
	3.46	Erstflugprüfung	700
	4.47	für regelmässige Kontrollflüge für Klassen- oder Typen- berechtigungen mit Erneuerung des Ausweises für den Instrumentenflug (IR Proficiency Check) – für einmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber mit	
		Einpersonenbesatzung – für mehrmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber mit	300
		Einpersonenbesatzung	350
		 für Flugzeuge oder Hubschrauber mit Mehrpersonen- besatzung 	700
	5.48	Prüfung auf Simulator oder entsprechendem Übungsgerät unter Aufsicht eines/einer Sachverständigen des BAZL	350
i. ⁴⁹		fungen zur Erweiterung des Motorpiloten- und Hubschrauber- weises	
	1.	für Landungen im Gebirge (Flugzeuge und Hubschrauber, Skill Test oder Proficiency Check)	500
	2.	für Abflüge bei Boden- oder Hochnebel (Hubschrauber)	350.–
⁴⁵ Ir ⁴⁶ Ir ⁴⁷ Ir ⁴⁸ Ir	Kraft Kraft Kraft Kraft	bis zum 31. Dez. 2018. bis zum 31. Dez. 2018.	

			Fr.
	3.	für Fluglehrerbefähigungen, soweit nicht nachstehend speziell geregelt	_
		 Einweisungsprüfung (Initial Assessment of Competence 	
		AoC)	400
		 Erneuerung oder Verlängerung (AOC) 	300
	4.	für Fluglehrerbefähigungen IRI(A), IRI(H)	
		- Einweisungsprüfung (AoC)	500
	_	- Erneuerung oder Verlängerung (AoC)	250.—
	5.	für Fluglehrerbefähigungen TRI(A), TRI(H), SFI(A), SFI(H) – Einweisungsprüfung (AoC)	600
		Einweisungsprüfung (AoC)Erneuerung oder Verlängerung (AoC)	500
j.	Flu	glehrerkurs (Flugzeug)	
J.	1.	Fluglehrer/in für Grundausbildung FI(A)	
	1.	 Zulassungsprüfung 	350
		- Grundkurs	3500
	2.	Erweiterung FI auf Instrumentenflug (IR)	1100
	3.	Erweiterung FI oder CRI auf mehrmotorige Flugzeuge (ME)	1100
	4.	Fluglehrer/in für Klassenberechtigungen CRI(A) ME, IRI(A)	
		 Zulassungsprüfung 	500
		 Grundkurs 	3300
	5.	Fluglehrer/in für Landungen im Gebirge	250
		ZulassungsprüfungVollständiger Grundkurs	350 1000
		 Vollständiger Grundkurs Teil-Grundkurs: nach Anteil am vollständigen Grund- 	1000.—
		kurs (höchstens)	1000
	6.	Kunstfluglehrer/in	
		 Zulassungsprüfung 	350
		 Grundkurs 	1000
k.	Flu	glehrerkurse (Hubschrauber)	
	1.	Fluglehrer/in für Grundausbildung FI(H)	
		- Zulassungsprüfung	400
	_	- Grundkurs	3500
	2.	Erweiterung FI auf Instrumentenflug (IR)	1100
	3.	Refresher	2000.–
	4.	Fluglehrer/in IRI(H)	600
		ZulassungsprüfungGrundkurs	4000
	5.	Fluglehrer/in für Landungen im Gebirge	4000.
	٥.	- Zulassungsprüfung	400
		- Grundkurs	2000
1.	Seg	gelfliegerausweise SPL, LAPL(S)	
	1.	Segelfliegerausweis	

- vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) -50 Flugprüfung (Skill Test) 250 2. Erweiterung für Instrumentenflug (Wolkenflug) - theoretische Prüfung -51 Flugprüfung 3.52 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 4. Segelfluglehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - Grundkurs - Weiterbildung m. Ballonfahrerausweise BPL, LAPL(B) 1. Ballonfahrerausweise - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - 54 Flugprüfung (Skill Test) 2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) -54 Flugprüfung (Skill Test) 2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) -56 Grundkurs n. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung				
- theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) -50 Flugprüfung (Skill Test) 2. Erweiterung für Instrumentenflug (Wolkenflug) - theoretische Prüfung -51 Flugprüfung 3.52 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 4. Segelfluglehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) -53 Flugprüfung - Grundkurs - Weiterbildung m. Ballonfahrerausweise BPL, LAPL(B) 1. Ballonfahrerausweise - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) -54 Flugprüfung (Skill Test) 2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) -54 Flugprüfung (Skill Test) 450 2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) -56 Grundkurs n. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung				Fr.
250.— 2. Erweiterung für Instrumentenflug (Wolkenflug) — theoretische Prüfung —51 Flugprüfung 3.52 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 4. Segelfluglehrer/in — vollständige theoretische Prüfung — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — 53 Flugprüfung — Grundkurs — Weiterbildung m. Ballonfahrerausweise BPL, LAPL(B) 1. Ballonfahrerausweise — vollständige theoretische Prüfung — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — 500.— m. Ballonfahrerausweise BPL, LAPL(B) 1. Ballonfahrerausweise — vollständige theoretische Prüfung — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — 54 Flugprüfung (Skill Test) 2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 3. Ballonfahrlehrer/in — vollständige theoretische Prüfung — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) — theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)				
2. Erweiterung für Instrumentenflug (Wolkenflug) - theoretische Prüfung -51 Flugprüfung 3.52 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 4. Segelfluglehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - Grundkurs - Weiterbildung 1. Ballonfahrerausweise - vollständige theoretische Prüfung - Weiterbildung 1. Ballonfahrerausweise - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - S4 Flugprüfung (Skill Test) 2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - 56 Grundkurs 1. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung			 theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 	100
- theoretische Prüfung 150 3.52 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 250 4. Segelfluglehrer/in - vollständige theoretische Prüfung 250 - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 125 -53 Flugprüfung 250 - Grundkurs 1000 - Weiterbildung 500 m. Ballonfahrerausweise BPL, LAPL(B) 1. Ballonfahrerausweise - vollständige theoretische Prüfung 200 - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 100 - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 450 2.54 Flugprüfung (Skill Test) 450 2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 450 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung 250 - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 125 -56 Grundkurs 300 n. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung 125			−50 Flugprüfung (Skill Test)	250.—
-51 Flugprüfung 3.52 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 4. Segelfluglehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - Grundkurs - Weiterbildung 1000 - Weiterbildung 11. Ballonfahrerausweise - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - Weiterbildung 1000 - Weiterbildung 200 - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - Sterweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung		2.	Erweiterung für Instrumentenflug (Wolkenflug)	
3.52 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 4. Segelfluglehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - Grundkurs - Grundkurs - Weiterbildung m. Ballonfahrerausweise BPL, LAPL(B) 1. Ballonfahrerausweise - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - Standard Flugprüfung (Skill Test) 2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - Theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - Höngegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung 125.—			 theoretische Pr üfung 	100
(Proficiency Check) 4. Segelfluglehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - Grundkurs - Weiterbildung 1000 M. Ballonfahrerausweise BPL, LAPL(B) 1. Ballonfahrerausweise - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - 54 Flugprüfung (Skill Test) 2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - Theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - Höngegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung 125			−51 Flugprüfung	150.—
4. Segelfluglehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - 53 Flugprüfung - Grundkurs - Weiterbildung 500 m. Ballonfahrerausweise BPL, LAPL(B) 1. Ballonfahrerausweise - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - 54 Flugprüfung (Skill Test) 2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - 56 Grundkurs 125		3.52	Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung	
- vollständige theoretische Prüfung 250 theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 12553 Flugprüfung 250 Grundkurs 1000 Weiterbildung 500 m. Ballonfahrerausweise BPL, LAPL(B) 1. Ballonfahrerausweise - vollständige theoretische Prüfung 200 theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 10054 Flugprüfung (Skill Test) 450 2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 450 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung 250 theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 12556 Grundkurs 300 n. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung 125			(Proficiency Check)	250
- theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) -53 Flugprüfung - Grundkurs - Weiterbildung m. Ballonfahrerausweise BPL, LAPL(B) 1. Ballonfahrerausweise - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) -54 Flugprüfung (Skill Test) 2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) -56 Grundkurs 1. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung 125		4.	Segelfluglehrer/in	
-53 Flugprüfung 250 Grundkurs 1000 Weiterbildung 500 m. Ballonfahrerausweise BPL, LAPL(B) 1. Ballonfahrerausweise - vollständige theoretische Prüfung 200 theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 10054 Flugprüfung (Skill Test) 450 2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 450 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung 250 theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 12556 Grundkurs 300 n. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung 125			 vollständige theoretische Prüfung 	250
- Grundkurs - Weiterbildung 500 m. Ballonfahrerausweise BPL, LAPL(B) 1. Ballonfahrerausweise - vollständige theoretische Prüfung 200 theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 100 54 Flugprüfung (Skill Test) 450 2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 450 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung 250 theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 125 56 Grundkurs 300 n. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung 125			 theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 	125
- Weiterbildung 500 m. Ballonfahrerausweise BPL, LAPL(B) 1. Ballonfahrerausweise - vollständige theoretische Prüfung 200 theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 100 54 Flugprüfung (Skill Test) 450 2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 450 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung 250 theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 125 56 Grundkurs 300 n. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung 125			−53 Flugprüfung	250
m. Ballonfahrerausweise BPL, LAPL(B) 1. Ballonfahrerausweise - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) -54 Flugprüfung (Skill Test) 2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 125 -56 Grundkurs 125 1. theoretische Prüfung 125			 Grundkurs 	1000
1. Ballonfahrerausweise - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) -54 Flugprüfung (Skill Test) 2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) -56 Grundkurs 1. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung 125.—			 Weiterbildung 	500
- vollständige theoretische Prüfung 200 theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 100 54 Flugprüfung (Skill Test) 450 2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 450 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung 250 theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 125 56 Grundkurs 300 n. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung 125	m.	Ball	onfahrerausweise BPL, LAPL(B)	
- theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 100 -54 Flugprüfung (Skill Test) 450 2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 450 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung 250 - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 125 -56 Grundkurs 300 n. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung 125		1.	Ballonfahrerausweise	
2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) - 56 Grundkurs 1. theoretische Prüfung			 vollständige theoretische Prüfung 	200
2.55 Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check) 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) -56 Grundkurs 1. theoretische Prüfung 1. theoretische Prüfung 1. theoretische Prüfung 1. theoretische Prüfung			 theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 	100
(Proficiency Check) 450.– 3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung 250.– - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 125.– -56 Grundkurs 300.– n. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung 125.–			−54 Flugprüfung (Skill Test)	450.—
3. Ballonfahrlehrer/in - vollständige theoretische Prüfung 250 - theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 125 -56 Grundkurs 300 n. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung 125		2.55	Erweiterung für gewerbsmässige Flüge, Flugprüfung	
- vollständige theoretische Prüfung 250 theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 12556 Grundkurs 300 n. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung 125			(Proficiency Check)	450
- theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 125.– 56 Grundkurs 300.– n. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung 125.–		3.	Ballonfahrlehrer/in	
n. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung 125.–			 vollständige theoretische Prüfung 	250
n. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm) 1. theoretische Prüfung 125.–			 theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung) 	125
1. theoretische Prüfung 125.–			− ⁵⁶ Grundkurs	300
5	n.	Hän	gegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm)	
5		1.	theoretische Prüfung	125
Z. Flugprulung 125.—		2.	Flugprüfung	125

Art. 29*a*⁵⁷ Berechtigung als Prüfungsexperte oder Prüfungsexpertin

¹ Für die Bearbeitung eines Gesuches um die Erteilung einer Berechtigung als Prüfungsexperte oder Prüfungsexpertin oder für das Verfahren auf Entzug einer solchen Berechtigung wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 100 bis 5000 Franken bemessen.

```
<sup>50</sup> In Kraft bis zum 31. Dez. 2018.
```

⁵¹ In Kraft bis zum 31. Dez. 2018.

⁵² In Kraft bis zum 31. Dez. 2018.

⁵³ In Kraft bis zum 31. Dez. 2018.

⁵⁴ In Kraft bis zum 31. Dez. 2018.

⁵⁵ In Kraft bis zum 31. Dez. 2018.

⁵⁶ In Kraft bis zum 31. Dez. 2018.

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

² Für die Instruktion und die laufende Überwachung eines Prüfungsexperten oder einer Prüfungsexpertin wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 100 bis 40 000 Franken pro Jahr und Experte oder Expertin bemessen.

Art. 29*b*⁵⁸ Firmeneigene Prüfungsorganisation

- ¹ Für Prüfungen, die im Rahmen einer vom BAZL genehmigten firmeneigenen Prüfungsorganisation (Company-Examiner) durchgeführt werden, erhebt das BAZL von der Firma eine Gebühr für die Aufsicht über die Prüfungsorganisation nach Zeitaufwand, innerhalb eines Gebührenrahmens von 200 bis 40 000 Franken pro Jahr.
- ² Die Prüfungsgebühren nach Artikel 29 entfallen, wenn die Firma für die Entschädigung der Experten und Expertinnen aufkommt.

Art. 29*c*⁵⁹ Flugmedizinische Sachverständige und flugmedizinische Zentren

- ¹ Für die Ernennung und Einführung eines flugmedizinischen Sachverständigen (Aero Medical Examiner, AME) wird eine Gebühr von 5000 Franken erhoben.
- ² Für die Zulassung und Überwachung eines flugmedizinischen Zentrums (Aero Medical Center, AeMC) wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 100 bis 40 000 Franken pro Dienstleistung bemessen.
- ³ Das BAZL kann die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise erlassen, soweit die Ernennung und Einführung eines AME oder die Zulassung und der Betrieb eines AeMC im Interesse des BAZL liegen oder für das BAZL nur mit geringem Aufwand verbunden sind.

Art. 29*d*⁶⁰ Einschränkung, Suspendierung oder Entzug

Für die Einschränkung, die Suspendierung oder den Entzug von flugmedizinischen Berechtigungen wird eine Gebühr ohne Gebührenrahmen nach Zeitaufwand bemessen

Art. 29e⁶¹ Übertragung flugmedizinischer Dossiers vom oder ins Ausland

Für die Übertragung der flugmedizinischen Unterlagen des Inhabers oder der Inhaberin eines flugmedizinischen Zeugnisses von einer ausländischen Behörde an das BAZL oder vom BAZL an eine ausländische Behörde wird vom Inhaber oder der

⁵⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

Inhaberin des Zeugnisses eine Gebühr ohne Gebührenrahmen nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 30 Ausweise des Flugpersonals

¹ Für die Bearbeitung von Ausweisen für das Flugpersonal werden folgende Gebühren erhoben:

		Fr.
a.	für die Bearbeitung eines Gesuch um Erstausstellung	_
	1. eines Berufsausweises	125
	2. eines Nichtberufsausweises	100
	3. eines Ausweises für autonome Bordradiotelefonistinnen und -telefonisten	100
b.	für die Bearbeitung eines Gesuchs um Erneuerung, Verlängerung oder Erweiterung	
	1. eines Berufsausweises	80
	2. eines Nichtberufsausweises	50
	3. einer Typen- oder Klassenberechtigung in einem Berufsausweis	80.–
	4. einer Typen- oder Klassenberechtigung in einem Nichtberufsausweis	50
c.	für das Ausstellen eines Duplikats	50
d.	für das Ausstellen einer Sonderbewilligung	600
e.62	für die Konvertierung, Übertragung, Anerkennung oder Validierung eines ausländischen Ausweises	
	1. für Nichtberufspiloten	230
	2. für Berufspiloten	600
f.63	für die Konvertierung von einer Strecken-Instrumentenflug- berechtigung (EIR) oder von einem kompetenzbasierten modula-	
	ren IR(A)-Lehrgang (CB IR) aus Nicht-Easa-Staaten	140
g.	für die Kontrolle des Flugbuchs	25.–

² Für die Bearbeitung eines Gesuchs um Ausstellung oder Erneuerung einer Anerkennung ausländischer Pilotenausweise für den Betrieb eines in der Schweiz einge-

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

tragenen Luftfahrzeugs («Certificate of Validation») wird eine Gebühr von 230 Franken erhoben.⁶⁴

³ Für jede Handlung zur Verwaltung des Dossiers kann eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden. Es gilt ein Höchstbetrag von 120 Franken.

Art. 31 Besatzungsausweis

¹ Für das Ausstellen eines Besatzungsausweises werden folgende Gebühren erhoben:

		Fr.
a.	für das Ausstellen eines Ausweises	25.–
b.	für das Ausstellen eines Duplikats	50

² Für Besatzungsausweise, die dem BAZL nicht zurückgegeben werden, wird eine Gebühr von 50 Franken erhoben

Art. 32 Prüfungen für freigabeberechtigtes Personal

Für Prüfungen und erweiterte Prüfungen für freigabeberechtigtes Personal werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:65

		Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a.	theoretische Prüfung (pro Prüfungsfach)	150	300
b.	praktische Prüfung	300	500

Art. 33 Ausweise für freigabeberechtigtes Personal

¹ Für die Ausweise des freigabeberechtigten Personals werden folgende Gebühren erhoben:⁶⁶

a. für die Bearbeitung eines Erstausstellungsgesuchs 400.–

³ Für jede Handlung zur Verwaltung des Dossiers kann eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden. Es gilt ein Höchstbetrag von 120 Franken.

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5413).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

		Fr.
b.	für die Bearbeitung eines Erneuerungs- oder Erweiterungsgesuchs	
	1. Erneuerung oder Erweiterung	100
	2. Erweiterung für einen weiteren Luftfahrzeugtyp oder eine weitere Kategorie	50
c.67	für das Ausstellen eines Ausweises, einer sonstigen Bewilligung oder eines Duplikats	50

² Für jede Handlung zur Verwaltung des Dossiers kann eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden. Es gilt ein Höchstbetrag von 120 Franken.

Art. 34 Ausweise für Flugsicherungspersonal

¹ Für Ausweise für das Flugsicherungspersonal werden folgende Gebühren erhoben:

		Fr.
a.	für die Bearbeitung eines Erstausstellungsgesuchs sowie das Ausstellen des Ausweises	125.–
b.	für die Bearbeitung eines Erneuerung- und Erweiterungsgesuchs einschliesslich das Ausstellen des Ausweises	50
c.	für das Ausstellen eines Duplikats	50

² Für jede Handlung zur Verwaltung des Dossiers kann eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden. Es gilt ein Höchstbetrag von 120 Franken.

Art. 35 Kursteilnahmegebühr

¹ Für die vom BAZL durchgeführten Kurse werden kostendeckende Teilnahmegebühren erhoben.

³ Für die Genehmigung von Luftfahrzeugtypenkursen ausserhalb von Ausbildungseinrichtungen für freigabeberechtigtes Personal kann eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden; es gilt ein Höchstbetrag von 360 Franken.⁶⁸

⁴ Für die Bearbeitung eines Gesuchs für eine sonstige Bewilligung, die zur Durchführung und Bescheinigung von spezifischen Instandhaltungsarbeiten berechtigt, kann eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden; es gilt ein Höchstbetrag von 600 Franken.⁶⁹

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

Éingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

² Die Teilnahmegebühren können je nach dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Kurses ermässigt werden.

Art. 36 Sonstige Prüfungen und Ausweise

Für sonstige Prüfungen und Ausweise werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 50 bis 600 Franken bemessen.

5. Abschnitt:

Öffentliche Flugveranstaltungen und luftpolizeiliche Bewilligungen

Art. 37 Öffentliche Flugveranstaltungen

- $^{\rm I}$ Für die Bewilligung einer öffentlichen Flugveranstaltung ist eine Grundgebühr von 400 Franken zu bezahlen $^{\rm 70}$
- ² Für die Bearbeitung des Gesuchs und für die Überwachung der Veranstaltung wird zudem eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Dafür gilt ein Höchstbetrag von 40 000 Franken.

Art. 38 Luftpolizeiliche Bewilligungen

¹ Für die Erteilung luftpolizeilicher Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

		Fr.
a. ⁷¹	Bewilligung für Hängegleiter, Drachen, Drachenfallschirme, Fesselballone sowie unbemannte Luftfahrzeuge (Art. 14 und 18 Abs. 1 Bst. b der V vom 24. Nov. 1994 ⁷² über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien), je nach Zeitaufwand	50 bis 5 000
b.	Bewilligung zur Beförderung bedingt zugelassener Güter mit Luftfahrzeugen (Art. 14 Abs. 3 LFG)	300
c.	Bewilligung zum Abwurf von Gegenständen oder Stoffen aus Luftfahrzeugen (Art. 13 Abs. 1 der V vom 4. Mai 1981 ⁷³ über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge [VVR])	300.–
d.	Bewilligung für den Einsatz oder das Abschiessen von Flugkörpern (Art. 23 Abs. 3 LFV ⁷⁴)	400.–

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5413).

20

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4411).

⁷² SR **748.941**

 ^{73 [}AS 1981 1066, 1985 1908 Ziff. II, 1989 560, 1992 548, 1993 1377, 1994 3076 Art. 22
 Ziff. 1, 1997 905, 2001 511, 2006 4279 4701, 2008 639, 2011 1153. AS 2015 1643
 Art. 32 Abs. 1]. Siehe heute: die V vom 20. Mai 2015 (SR 748.121.11).

⁷⁴ SR **748.01**

Fr. e.75 Bewilligung von Flügen mit Unterschreitung der Mindestflughöhe (Art. 44 Abs. 2 Bst. f VVR) für gewerbsmässige Flüge 1. 400.-2. für nichtgewerbsmässige Flüge 250.f.⁷⁶ Bewilligung für Aussenlandungen mit Flugzeugen, Tragschraubern, Luftschiffen sowie motorisierten Luftfahrzeugen, die nicht im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen sind (Art. 6 Abs. 1 der 500.-Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014⁷⁷ [AuLaV]) 500.auf öffentlichen Gewässern (Art. 6 Abs. 2 AuLaV) 2. 3 oberhalb von 2000 m über Meer für die Ausbildung von Personen, die im Dienste von Rettungsorganisationen oder 0.der Polizei stehen (Art. 36 AuLaV) g.⁷⁸ Bewilligung für Aussenlandungen oberhalb von 1100 m über Meer ausserhalb von bezeichneten Gebirgslandeplätzen bei Personentransporten zu touristischen oder sportlichen Zwecken (Art. 26 AuLaV) 100.- bis 5 000.nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von: h.79 Bewilligung für mehrtägige Grossanlässe von internationaler Bedeutung 1. (Art. 16 Abs. 3, Art. 29 und Art. 39 Abs. 4 AuLaV) 2. für Abweichungen von den Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 und von den zeitlichen und räumlichen Einschrän-

- kungen der Artikel 25, 27 Absatz 1 Buchstaben a und c, 32 und 34 AuLaV (Art. 10 Abs. 1 AuLaV)
- für Aussenlandungen zu Arbeitszwecken in Schutzgebieten nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 AuLaV (Art. 28 Abs. 1 AuLaV)

nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von: 100.- bis 50 000.-

Ausnahmebewilligung für Werkflüge und andere Sonderfälle (Art. 2b Abs. 2 LFV)

300.-

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5413).

77 SR 748.132.3

⁷⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014, in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS 2014 1339).

Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014, in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS 2014 1339).

Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014. in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS 2014 1339).

		Fr.
j.	Bewilligung für die Benützung des schweizerischen Luftraums für Luftfahrzeuge der Sonderkategorie, die im Ausland eingetra-	
	gen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. e LFG)	150
k.80		150

² Für sonstige luftpolizeiliche Bewilligungen werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 50 bis 600 Franken bemessen

6. Abschnitt:

Betrieb technisch komplizierter Luftfahrzeuge und gewerbsmässiger Betrieb technisch nicht komplizierter Luftfahrzeuge⁸¹

Art. 3982 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für:

- a. den gewerbsmässigen und nicht gewerbsmässigen Betrieb technisch komplizierter Luftfahrzeuge;
- b. den gewerbsmässigen Betrieb technisch nicht komplizierter Luftfahrzeuge.

Art. 40⁸³ Luftverkehrsbetreiberzeugnis, Betriebshandbuch, Flugbetriebshandbuch und andere betriebliche Dokumente und Systeme

¹ Für ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC), ein Betriebshandbuch (OM), ein Flugbetriebshandbuch (FOM) oder andere betriebliche Dokumente und Systeme werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

		Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a.	für die Ersterteilung oder Erstgenehmigung	600	250 000
b.	für die Genehmigung jeder Änderung oder Erneuerung, die Einschränkung oder den Entzug	200.–	250 000
c.	für die laufende Aufsicht (pro Dienstleistung)	100	20 000

⁸⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

⁸² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

² Für Sondergenehmigungen, Zusatz- und Ausnahmebewilligungen sowie alle anderen Genehmigungen, Prüfungen oder Bewilligungen sowie deren Änderung, Einschränkung oder Entzug wird eine Gebühr ohne Gebührenrahmen nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 4184

Art. 4285 Betriebsbewilligung

Für eine Betriebsbewilligung für ein Unternehmen, das gewerbsmässig Personen oder Güter mit Luftfahrzeugen befördert, werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

		Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a.	für die Ersterteilung oder den Entzug	500	20 000
b.	für die Änderung	200	10 000
c.	für die laufende Aufsicht (pro Dienstleistung)	100	10 000
d.	für ausserordentliche Inspektionen	100	10 000

Art. 4386

Art. 44 Streckenkonzession

Für die Bearbeitung eines Gesuchs um Erteilung, Erneuerung oder Änderung einer Streckenkonzession wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 500 bis 10 000 Franken bemessen

7. Abschnitt:87

Nicht gewerbsmässiger Betrieb technisch nicht komplizierter Luftfahrzeuge

Art. 45 Bewilligung

¹ Für eine Bewilligung, Bestätigung oder betriebliche Prüfung für nicht gewerbsmässige Operationen mit technisch nicht komplizierten Luftfahrzeugen sowie für

- 84 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).
- 85 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).
- 86 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

deren Änderung, Einschränkung oder Entzug wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 100 bis 40 000 Franken erhoben.

² Für die laufende Aufsicht wird eine Gebühr ohne Gebührenrahmen nach Zeitaufwand erhoben.

8. Abschnitt: Ausbildungseinrichtungen

Art. 4688 Für Flugpersonal

¹ Für die Zertifizierung oder Bewilligung von Ausbildungsbetrieben oder synthetischen Ausbildungsgeräten oder -systemen für Flugpersonal werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

		Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a.	für die Ersterteilung oder Erstgenehmigung	600	250 000
b.	für die Genehmigung jeder Änderung, die Einschränkung oder den Entzug	200.–	250 000
c.	für die laufende Aufsicht (pro Dienstleistung)	300	20 000

² Für Sondergenehmigungen, Zusatz- und Ausnahmebewilligungen sowie alle anderen Genehmigungen, Prüfungen oder Bewilligungen sowie deren Änderung, Einschränkung oder Entzug wird eine Gebühr ohne Gebührenrahmen nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 47 Für Instandhaltungspersonal

¹ Für die Genehmigung einer Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal einschliesslich des Gesuchs um Genehmigung der Einrichtung, des Ausbildungsprogramms und des Schulreglements werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:⁸⁹

		Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a.	für die Erteilung	1000	100 000
b.90	für die Erweiterung oder Änderung	200	100 000
c.91	für die laufende Aufsicht (pro Dienstleistung)	200	50 000

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

⁹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5413).

d.92 für ausse	erordentliche Inspektionen	200	50 000
----------------	----------------------------	-----	--------

² Die Bearbeitung des Gesuchs um Genehmigung des Betriebshandbuchs und die Betriebsprüfung sind in der Gebühr inbegriffen.

- a. Sondergenehmigungen und Ausnahmebewilligungen;
- b. die Genehmigung einer Niederlassung im Ausland.

9. Abschnitt: Infrastruktur

Art. 48 Begriff

Zur Infrastruktur der Luftfahrt im Sinne dieser Verordnung gehören folgende Anlagen:

- a. Flughäfen;
- b. Flugfelder;
- c. Hubschrauber-Flugfelder;
- Militärflugplätze, soweit diese für eine zivile Mitbenützung im Sinne von Artikel 30 der Verordnung vom 23. November 1994⁹³ über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) offen stehen;
- e. Flugsicherungsanlagen.

Art. 49 Gebühren für die Anlagen

¹ Für die Infrastrukturanlagen der Luftfahrt werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

		Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a.	für die Erteilung, Erneuerung, Änderung, Übertragung oder den Entzug einer Betriebskonzession	500	200 000
b.	für die Erteilung, Änderung, Übertragung oder den Entzug einer Betriebsbewilligung	500	100 000
c.	für die Genehmigung oder Änderung eines Betriebsreglements	500	200 000
d.	für die Plangenehmigung	500	200 000

⁹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5413).

³ Eine Gebühr nach Zeitaufwand ohne Gebührenrahmen wird erhoben für:

⁹³ ŠR **748.131.1**

e.	für die Erstellung eines Lärmbelastungskatasters	250	150 000
f.	für die Festlegung von Projektierungszonen und Baulinien	200.–	50 000
g.	für die Pläne der Sicherheitszone	200	50 000
h.	für Bauten, die nicht dem Plangenehmigungsverfahren im Sinne von Artikel 28 VIL ⁹⁴ unter-		
	stehen	200	10 000

² Für die Bearbeitung eines Gesuchs um eine Projektgenehmigung nach flugtechnischen Kriterien im Sinne von Artikel 29 VIL wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 150 bis 10 000 Franken bemessen.

Art. 50 Vorprüfung

Art. 51 Aufsicht

Für alle anderen Verfügungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über Infrastrukturanlagen der Luftfahrt und über sonstige Landestellen werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 25. September 1989⁹⁵ über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt wird aufgehoben.

Art. 53 Übergangsbestimmung

Die Gebühren für Verwaltungshandlungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung angefangen, aber noch nicht abgeschlossen sind, richten sich nach bisherigem Recht.

¹ Für Vorprüfungen von Dossiers für Infrastrukturanlagen der Luftfahrt, die einen grossen administrativen Aufwand verursachen, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

² Die gesuchstellende Person muss im Voraus über die Gebühr unterrichtet werden.

⁹⁴ SR **748.131.1**

^{95 [}AS 1989 2216, 1993 2749, 1995 5219, 1997 2779 Ziff. II 53, 2003 1195, 2005 2695 Ziff. II 5]

Art. 53*a*⁹⁶ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Oktober 2015

Die Gebühren für Verwaltungshandlungen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 28. Oktober 2015 angefangen, aber noch nicht abgeschlossen sind, richten sich nach bisherigem Recht.

Art. 54 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

⁹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).